

NEWSLETTER

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

1. JUNI 2017

INHALT

Arbeitsrecht	Änderung der Bedingung für die Beschäftigung von Ausländern in der Ukraine	2
	Auszahlung der Entschädigung an Arbeitgeber für die einberufenen Arbeitnehmer	3
Doing Business	Ratifizierung des Freihandelsabkommens mit Kanada	3
	Aktuelle Regeln der Devisenkontrolle	4
Gesellschaftsrecht	Ausschüttung von Dividenden für 2016	5
Steuerrecht	Ukrainisches Parlament ratifiziert Doppelbesteuerungsabkommen mit Malta	6
Aus der Praxis von DLF	DLF Rechtsanwälte haben das Ukrainische Nahost-Business-Forum in Kuwait mitorganisiert	6
DLF Publikationen	Ukraine: Investment Guide	7
	Ukraine: Investment Guide, Arabisch-Englische Ausgabe	7

ARBEITSRECHT

Änderung der Bedingung für die Beschäftigung von Ausländern in der Ukraine

Am 3. Februar 2017 ist die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine in Kraft getreten, mit der Änderungen in das Verfahren der Ausgabe, Verlängerung und Einstellung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer und Staatenlose in der Ukraine eingeführt wurden.

Den Arbeitgebern wird jetzt das Recht gewährt, einen ausländischen Spezialisten auf mehreren leitenden Positionen (nebenberuflich) anzustellen, was wichtig für Unternehmen ist, die unter der Heranziehung von ausländischem Kapital gegründet worden sind.

Ein Arbeitsvertrag mit einem ausländischen Arbeitnehmer muss jetzt innerhalb von 90 Tagen nach dem Erhalt einer Arbeitsgenehmigung in der Ukraine abgeschlossen werden. Die Frist für die Einreichung einer Kopie des Arbeitsvertrages, der zwischen dem Arbeitgeber und dem Ausländer abgeschlossen worden ist, wurde von sieben auf zehn Kalendertage verlängert.

Es wurde eine Regelung eingeführt, dass an den Arbeitgeber obligatorisch die Unterlagen zurückgegeben werden müssen, die für die Verlängerung der Geltung einer Arbeitserlaubnis eingereicht worden sind (im Falle der Verweigerung der Erteilung der Arbeitserlaubnis).

Außerdem stellt das regionale Beschäftigungszentrum im Falle eines Ersuchens des Arbeitgebers nun eine Arbeitserlaubnis innerhalb von nicht mehr als drei Werktagen ab dem Zeitpunkt der Gutschrift der Gebühren für die Arbeitserlaubnis auf das Konto des Sozialversicherungsfonds der Ukraine aus.

Auch wurden die Fristen für die Einreichung der Dokumente durch den Arbeitgeber bei einer Verlängerung der Geltung einer Arbeitserlaubnis auf nicht später als 20 und nicht früher als 40 Kalendertage ab dem Ende der Geltung einer solchen Arbeitsgenehmigung präzisiert.

Es ist auch ein Regime sowie eine Frist einer Anfechtung von Entscheidungen eines regionalen Beschäftigungszentrums vorgesehen und bestimmt worden. Jetzt kann eine Entscheidung über die Weigerung bei der Ausgabe einer Arbeitserlaubnis, der Verlängerung ihrer Geltung oder der Aufhebung einer Genehmigung bei dem Staatlichen Beschäftigungsdienst oder vor Gericht angefochten werden, und zwar nicht später als innerhalb von zehn Kalendertagen ab dem Zeitpunkt deren Zustellung durch den Arbeitgeber.

Auszahlung der Entschädigung an Arbeitgeber für die einberufenen Arbeitnehmer

Das Ministerkabinett der Ukraine hat am 12. April 2017 Änderungen der Verordnung Nr. 105 vom 4. März 2015 über das Verfahren der Auszahlung der Entschädigung an Unternehmen, Anstalten und Organisationen im Rahmen des Durchschnittsentgeltes der Arbeitnehmer, die zur Ausübung der Wehrpflicht einberufen wurden, verabschiedet.

Laut dem verabschiedeten Beschluss haben die Arbeitgeber, die im Jahre 2015 die Entschädigung aus dem Staatsbudget nicht in vollem Umfang erhalten haben, Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Staatsbudget 2017.

Um die obengenannte Entschädigung zu erhalten, hat das Unternehmen bei den Sozialversicherungsbehörden Berichte über die tatsächlichen Ausgaben zur Auszahlung der Entschädigung aus dem Haushalt des Durchschnittsentgelts an die Arbeitnehmer, die vom Militärkommissariat oder der militärischen Einheit zu genehmigen sind, (unter Berücksichtigung von den im Jahr 2015 eingereichten Berichten) sowie einen zusammenfassenden Bericht über die tatsächlichen Ausgaben zur Auszahlung der Entschädigung aus dem Haushalt des Durchschnittsentgeltes einzureichen.

Zu beachten ist, dass gemäß Artikel 119 des Arbeitsgesetzbuches der Ukraine Arbeitsplätze von Arbeitnehmern, die zum Wehrdienst während der Mobilmachung auf eine besondere Zeit einberufen wurden, gesichert bleiben und dass sie aus dem Haushalt in Höhe von dem Durchschnittsentgelt bei dem Unternehmen, der Institution bzw. Organisation, unabhängig von der Unterordnung und Eigentumsform, wo sie zum Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst eingestellt wurden, zu entschädigen sind.

DOING BUSINESS

Ratifizierung des Freihandelsabkommens mit Kanada

Am 14. März 2017 hat die Werchowna Rada das Abkommen über die Freihandelszone zwischen der Ukraine und Kanada ratifiziert.

Dieses Dokument regelt die rechtlichen Grundlagen des Freihandels zwischen der Ukraine und Kanada, was den ukrainischen Unternehmern es ermöglichen wird, von den Vorteilen eines zollfreien Zugangs zu einem neuen Markt zu profitieren.

Laut Abkommen hat Kanada sich verpflichtet, Zölle auf 98 Prozent von ukrainischen Einfuhren aufzuheben. Die Ukraine lässt im Gegenzug Zölle auf 86 Prozent von Importen aus Kanada fallen. Noch 12 Prozent des ukrainischen Marktes wird Kanada schrittweise innerhalb von einer siebenjährigen Übergangsperiode erschließen. Demnach werden Einfuhrzölle auf landwirtschaftliche Produkte (mit Ausnahme von 108 Tariflinien, Zugang zu denen im Rahmen von Quoten eröffnet wird) sowie auf alle industriellen Güter (ausgenommen Personenkraftwagen, für welche eine siebenjährige Übergangsperiode der Aufhebung der Einfuhrzölle vorgesehen ist) abgeschafft.

Darüber hinaus sieht das Abkommen Gewährung der Ukraine einer technischen Hilfe zur Verbesserung des Zugangs von ukrainischen Waren auf den kanadischen Markt sowie Unterstützung beim Ausbau der landwirtschaftlichen Produktion vor. Langfristig wird zudem von einer zunehmenden Lieferung von High-Tech-Hardware und industriellen Gütern ausgegangen.

Es wird erwartet, dass das Abkommen, neben der Erhöhung des Warenumsatzes zwischen den beiden Ländern, einen Zufluss von ausländischen Investitionen in die Ukraine sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze fördern wird, was sich auf das BIP-Wachstum der Ukraine positiv auswirken wird.

Aktuelle Regeln der Devisenkontrolle

Mit der Verordnung Nr. 30 „Über Änderung der Verordnung bezüglich der Regulierung der Situation auf den Finanzkredit- und Devisenmärkten der Ukraine vom 13. Dezember 2016“ vom 4. April 2017 hat die Nationalbank der Ukraine die Devisenkontrolle weiter gelockert.

So hat die Nationalbank die Verpflichtung zum zwingenden Verkauf der Deviseneinkünfte von juristischen Personen von 65% auf 50% herabgesetzt. Die Einschränkungen für den Verkauf von Bargeld in Fremdwährung an natürliche Personen wurden ebenfalls geändert. Ab 5. April 2017 wurde die Einschränkung für den Ankauf der Fremdwährung in bar von natürlichen Personen auf UAH 150.000 pro Tag erhöht.

Darüber hinaus hat die Nationalbank mit ihrer Verordnung Nr. 41 vom 25. Mai 2017 „Über die Änderung von einigen Gesetzgebungsakten der Nationalbank der Ukraine“ die vorübergehende Regelung aufgehoben, nach welcher für Zahlungen bei Export- und Importgeschäften eine maximale Frist von 120 Tagen vorgesehen wurde. Nun wird die maximale Frist für Zahlungen 180 Tage betragen.

Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass das Verbot des Ankaufs und der Überweisung der Fremdwährung zur Rückholung ins Ausland von Geldmitteln, die die ausländischen Investoren aus dem Verkauf von gesellschaftlichen Rechten, bestimmten Arten von Wertpapieren, als Folge der Herabsetzung des Grund- bzw. Stammkapitals von juristischen Personen, Austritts von ausländischen Investoren aus den Wirtschaftsgesellschaften erzielt hatten, aufgehoben wurde. Außerdem wurde auch das Verbot der vorzeitigen Tilgung von Fremdwährungskrediten von Devisenausländern aufgehoben, falls zur Sicherung von Zahlungen bei diesen Geschäften (mit Anwendung von Bankgarantien, Standby-Akkreditiven, über ermächtigte Banken und/oder ausländische Banken) Verpflichtungen von internationalen Finanzinstitutionen erteilt wurden.

Folgende Einschränkungen sind jedoch nach wie vor in Kraft:

- Verbot der Überweisungen in das Ausland von Devisen, deren Gesamtbetrag UAH 15.000 innerhalb eines Tages und UAH 150.000 innerhalb eines Monats überschreitet (bis zum 12. Juni 2017);
- Verbot der Durchführung von Zahlungen in bar über UAH 50.000 pro Tag mit der Beteiligung von natürlichen Personen;

- Maximalbetrag der Ausgabe von Bargeld in Fremdwährung von den Bankkonten wird auf UAH 250.000 pro Tag beschränkt;
- Frist der Reservierung von UAH für den Ankauf von Fremdwährung auf dem Interbankenmarkt wird auf einen Tag beschränkt;
- Einschränkung der gegenseitigen Aufrechnung von Forderungen bei Exportverträgen.

In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass die Nationalbank der Ukraine keine zeitliche Beschränkung der Anwendung der Verordnung bezüglich der Regulierung der Situation auf den Finanzkredit- und Devisenmärkten der Ukraine vorgesehen hat. Dabei wird keine Frist für die Verpflichtung zum zwingenden Verkauf der Deviseneinkünfte festgelegt, die bis zum 15. Juni 2017 gelten wird, wie auch für die Einschränkungen, die vom Gesetz der Ukraine „Über das Regime der Durchführung von Zahlungen in Fremdwährung“ bestimmt worden sind.

Darüber hinaus hat die Nationalbank der Ukraine mit einem Beschluss vom 25. Mai 2017 den Diskontsatz der Nationalbank der Ukraine auf einem Niveau von 12,5% p. a. festgelegt.

GESELLSCHAFTSRECHT

Ausschüttung von Dividenden für 2016

Laut der Verordnung der Nationalbank der Ukraine vom 13. April 2017 Nr. 33 „Über die Änderung von einigen Gesetzgebungsakten der Nationalbank der Ukraine“ hat die Nationalbank der Ukraine im Einklang mit einer weiteren Lockerung der Devisenkontrolle die Ausschüttung von Dividenden für 2016 gebilligt und das Verfahren für die Ausschüttung vereinfacht.

Somit wird die Überweisung von Devisen an einen ausländischen Investor zur Repatriierung von Dividenden für gesellschaftsrechtliche Rechte / Aktien für die Jahre 2014-2016 in Höhe bis zu USD 5 Mio. innerhalb eines Kalendermonats erlaubt.

Darüber hinaus sind gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Änderung des Steuergesetzbuches in Bezug auf Verbesserung des Investitionsklimas in der Ukraine“ vom 21. Dezember 2016 seit dem 1. Januar 2017 die Dividenden, die durch die nicht-ansässigen Unternehmen, Institutionen für gemeinsame Investitionen und Unternehmen, die der Besteuerung mit der Körperschaftsteuer nicht unterliegen, berechnet und ausgeschüttet wurden, mit der Einkommenssteuer zu einem Satz von 9 Prozent zu versteuern.

Dabei muss beachtet werden, dass von den Dividenden auch eine Militärsteuer von 1,5% zu entrichten ist.

STEUERRECHT

Ukrainisches Parlament ratifiziert Doppelbesteuerungsabkommen mit Malta

Am 13. April 2017 hat das ukrainische Parlament das Gesetz der Ukraine über die Ratifizierung des Abkommens zwischen der Regierung der Ukraine und der Regierung der Republik Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und des dazu gehörigen Protokolls verabschiedet, das vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet wurde. Das Gesetz ist am 15. Mai 2017 in Kraft getreten.

Nun haben die Unternehmen beider Länder Zusicherungen erhalten, dass die Einkünfte aus der Geschäftstätigkeit im anderen Land sowie aus anderen Quellen in diesem Land in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren keiner Doppelbesteuerung unterliegen.

Gemäß dem Abkommen gelten für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren die folgenden Steuersätze:

- Dividenden – Standardsatz von 15 Prozent;
- Dividenden, die von einer Gesellschaft erhalten werden, die eine direkte Beteiligung von mindestens 20 Prozent an der Gesellschaft hält, die die Dividenden ausschüttet – 5 Prozent;
- Zinsen und Lizenzgebühren – 10 Prozent.

Darüber hinaus zielen das Abkommen und das Protokoll darauf ab, die Steuerhinterziehung zu verhindern und sicherzustellen, dass die Unternehmen im jeweiligen anderen Land zu den gleichen Bedingungen besteuert werden.

AUS DER PRAXIS VON DLF

DLF Rechtsanwälte haben das Ukrainische Nahost-Business-Forum in Kuwait mitorganisiert

Am 25-26. April, haben DLF Rechtsanwälte und Ukrainian Middle East Concord Company das Ukrainische Nahost-Business-Forum in Kuwait mitorganisiert. Das Business-Forum wurde unter Mitwirkung des Ministeriums für Handel und Industrie des Staates Kuwait und der Botschaft der Ukraine im Staat Kuwait mit dem Ziel, starke Geschäftsbeziehungen zwischen den Golfstaaten und der Ukraine aufzubauen sowie die Investitionen und die Ausfuhr von Waren zu fördern, abgehalten.

Das war die erste Veranstaltung von solcher Größenordnung, die zum Ziel hatte, die ukrainischen Exporteure und Investoren aus den Golfstaaten zusammenzubringen. Dadurch, dass am Forum rund 200 Vertreter von Unternehmen aus Saudi-Arabien, den VAE, Kuwait, Katar, Bahrain und Oman teilgenommen haben, ist ein großes Interesse von Investoren in der Region an der Ukraine zu verzeichnen.

[Lesen Sie mehr über das Ukrainische Naher Osten Business Forum in Kuwait](#)

DLF PUBLIKATIONEN

Ukraine: Investment Guide



Der Investment Guide erörtert die allgemeinen Regelungen der wichtigsten Bereiche des ukrainischen Rechts, darunter auch Schutz von ausländischen Investitionen, Gesellschaftsrecht, M&A, Zollvorschriften, Arbeitsrecht, Immobilienrecht, Steuern, Schutz des geistigen Eigentums (IP), Schieds- und Prozessrecht, etc.

[Datei öffnen Ukraine: Investment Guide \(pdf\)](#)

Ukraine: Investment Guide, Arabisch-Englische Ausgabe



Die arabisch-englische Ausgabe des Investment Guides erörtert die allgemeinen Regelungen der wichtigsten Bereiche des ukrainischen Rechts, darunter auch Schutz von ausländischen Investitionen, Gesellschaftsrecht, M&A, Zollvorschriften, Arbeitsrecht, Immobilienrecht, Steuern, etc.

[Datei öffnen Ukraine: Investment Guide, Arabisch-Englische Ausgabe \(pdf\)](#)

Ansprechpartner:

Igor Dykunskyy, LL.M.,
Partner
igor.dykunskyy@DLF.ua

Dmitriy Sykaluk,
Senior Associate
dmitriy.sykaluk@DLF.ua

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf info@DLF.ua.

DLF attorneys-at-law

Torus Business Centre | Hlybochytska Straße 17d | 04050 Kiew Ukraine | www.DLF.ua | info@DLF.ua
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55